



Kommunale Jobcenter:
mit mehr Transparenz optimal Fördern
und Fordern

Stellungnahme im Rahmen der Regierungsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Frankfurt am Main, 07.02.2023

Stellungnahme

Die Einbeziehung der Kommunen in das Fürsorgesystem Arbeitslosengeld II bleibt richtig und muss optimiert werden. Leider verweigert sich der vorgelegte Gesetzentwurf dieser Aufgabe geradezu, indem er eine Transparenzvorschrift beseitigen will und substantiierte Verbesserungsvorschläge pauschal vom Tisch zu wischen versucht.

Entgegen der Gesetzesbegründung soll mit dem Gesetzentwurf das Ausführungsgesetz des Landes Hessen zum SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) neben einer Geltungsverlängerung nicht lediglich „rein redaktionell“ geändert und angepasst werden. Vielmehr soll die „Statistik-General Klausel“ (§ 11b) abgeschafft werden, auf deren Grundlage wichtige Daten zur Wirkungsforschung von den kommunalen Jobcentern durch das Hessische Statistische Landesamt erhoben werden könnten – wenn sie denn vom Sozialministerium genutzt würde.

Die Gesetzesbegründung, wonach alle relevanten Daten bereits durch die Bundesagentur für Arbeit erhoben würden, geht fehl. So gibt es beispielsweise keine hessenweiten Daten zur Anzahl des von den kommunalen Jobcentern eingesetzten Personals oder zu Leistungsempfängern in Rehabilitationsmaßnahmen (vgl. etwa die Antworten des Sozialministers vom 22.05.2017 und 15.07.2022 auf Kleine Anfragen, Drs. 19/4666 und 20/8651). Aus diesen und weiteren Daten wäre es Aufgabe des Sozialministeriums und der kommunalen Jobcenter, wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen.

Mehr als dürftig ist auch die Gesetzesbegründung, warum die zahlreichen, zuletzt 2021 eingebrachten konkreten Verbesserungsvorschläge der VhU nicht aufgegriffen werden könnten:

„Den Forderungen der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Zum Teil sind sie mit der Organisationshoheit der Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht in Einklang zu bringen, zum Teil sind sie nicht umsetzbar, weil im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bereits anderweitige Regelungen getroffen wurden oder aber die gewünschte Regelung sich auch auf die Arbeitsagentur beziehen sollte, was insoweit mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes ausscheidet.“

Aus dieser Begründung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkreten Vorschlägen nicht ansatzweise erkennbar.

Die pauschale Ablehnung von Verbesserungsvorschlägen kann aber auch aus folgenden Gründen nicht überzeugen: das Sozialministerium hat die Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Jobcenter und sollte daher ein großes Interesse an möglichst umfassenden Daten zur Leistungsfähigkeit als Basis für die Fachgespräche mit den kommunalen Jobcentern haben. Doch selbst falls einzelne Forderungen nach Strukturveränderungen einer Landesgesetzgebung nicht zugänglich sein sollten (was dann im Einzelfall zu begründen wäre), müssen die Verbesserungsvorschläge sachlich geprüft und ggf. im Rahmen der Fachaufsicht bzw. Zielvereinbarungsgesprächen implementiert werden. Im Vordergrund muss immer ein optimales Fördern und Fordern von Arbeitslosen durch die Job-

center stehen. Eine Verhinderungsmentalität ist nicht geeignet, strukturelle Verbesserungen zu erzielen.

Bei dieser Verweigerungshaltung gegenüber Erkenntnissen und Möglichkeiten für eine bessere Betreuung und Vermittlung von Arbeitssuchenden darf es nicht bleiben. Insbesondere auch deshalb, weil die Vermittlungsleistungen von kommunalen Jobcentern einer kritischen Begleitung bedürfen. Die Arbeitsmarktforschung zeigt, dass kommunale Jobcenter 10 Prozent weniger Arbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln als Jobcenter in Form gemeinsamer Einrichtungen aus Kommune und Arbeitsagentur (bei ansonsten gleichen Voraussetzungen und gleicher Vermittlungsqualität). Hingegen weisen kommunale Jobcenter Arbeitslosen mehr Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) zu (vgl. *Merzele/Weber*, ifo Schnelldienst 2/2020). Auch gibt es starke Hinweise auf geringere Rehabilitations-Anstrengungen in kommunalen Jobcentern (vgl. die Antwort des Sozialministers vom 15.07.2022 auf eine Kleine Anfrage, Drs. 20/8651: in kommunalen Jobcentern ist der Anteil der Rehabilitanden nur gut ein Drittel so hoch wie in gemeinsamen Einrichtungen).

Diese Befunde müssten in Hessen als „Optionsland Nr. 1“ eigentlich besonderer Grund sein, sich Kenntnis über die Sachlage zu verschaffen und Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten. In keinem anderen Bundesland gibt es einen höheren Anteil von kommunalen Jobcentern, nämlich 16 von insgesamt 26. Die übrigen zehn Jobcenter sind jeweils gemeinsame Einrichtungen von Kommunen und Arbeitsagenturen.

Die hessische Wirtschaft sucht gerade im immer stärker werdenden demografischen Wandel viele motivierte und qualifizierte Mitarbeiter, auch aus dem Reservoir der rund 120.000 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II. Deshalb begleitet die VhU die wichtige Arbeit der Jobcenter mit konstruktiven Verbesserungsvorschlägen. Aus diesem Grund erweitern und bekräftigen wir unsere Forderungen:

1. Völlige Transparenz über die Arbeit der kommunalen Jobcenter herstellen
2. SGB-II-Wirkungsforschung durch umfassende Landesstatistik verbessern
3. Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Kommunen veröffentlichen
4. Arbeit von Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern mit Jobcenter verzahnen
5. Kommunale Arbeitsvermittlung durch abgestimmtes Gesamtkonzept professionalisieren
6. Vetorecht für Sozialpartner bei Ein-Euro-Jobs prüfen
7. Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Kommunen als SGB-II-Maßnahmeträger auf den Prüfstand
8. Jobcenter-Beiräte effizienter aufstellen
9. Bessere Zusammenarbeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen
10. Gemeinsame Jugendberufsagenturen
11. Servicestellen für Arbeitgeber einrichten
12. Datenaustausch zwischen kommunalen Jobcentern und Arbeitsagenturen ermöglichen

Im Einzelnen:

1. Völlige Transparenz über die Arbeit der kommunalen Jobcenter herstellen

An § 8b Abs. 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz sollen folgende neue Sätze 2-4 angefügt werden:

„Jeder zugelassene Kommunale Träger erstellt und veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Bilanz über die von ihm erbrachten Dienst-, Geld- und Sachleistungen. Die Erfolgsbilanzen müssen einen direkten Leistungsvergleich zu den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ermöglichen und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben. Die Erfolgsbilanz ist vor ihrer Veröffentlichung mit dem örtlichen Beirat zu erörtern.“

Begründung: Ein effektiver Leistungsvergleich ist nur dann möglich, wenn offengelegt wird, welche Mittel das Kommunale Jobcenter mit welchem Erfolg einsetzt. Dann entsteht ein wichtiger Antrieb für das Kommunale Jobcenter, seine Leistung zu steigern und die Arbeit systematisch zu verbessern. Die Voraussetzungen für eine solche, für den Bürger verständliche Bilanz sollten inzwischen geschaffen worden sein. Seit 2011 ist zwar ein vierteljährlicher Leistungsvergleich der örtlichen Aufgabewahrnehmung gesetzlich vorgeschrieben (§ 48a SGB II), der auch im Internet veröffentlicht ist (sgb2.info.de). Trotz zwischenzeitlicher Verbesserungen ist diese Veröffentlichung allerdings lediglich für Verwaltungsspezialisten verständlich und nicht für die Öffentlichkeit. Zudem erfolgt in Hessen bisher kein direkter Leistungsvergleich zwischen kommunalen Jobcentern und Jobcentern als gemeinsamen Einrichtungen (vgl. die Antwort des Sozialministers

vom 25.05.2022 auf eine Kleine Anfrage, Drs. 20/5482). Dies wäre jedoch sinnvoll, um die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Organisationsform zu beleuchten. Wenn eine Optionskommune dauerhaft nicht mindestens durchschnittlich leistungsfähig ist, muss das Hessische Sozialministerium prüfen, ob es den Widerruf der Zulassung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anregt (§ 6a Abs. 6 SGB II).

2. SGB-II-Wirkungsforschung durch umfassende Landesstatistik verbessern

§ 11b Hessisches OFFENSIV-Gesetz sollte beibehalten und durch folgende neue Sätze 3 und 4 ergänzt werden:

„Die zu übermittelnden Daten geben insbesondere Auskunft über Integrationsquote, Mittelverwendung, kommunale Leistungen, Verdachtsfälle und Anzeigen von Leistungsmissbrauch, Sanktionsquoten, Arbeitsunfähigkeits-Quoten, Art, Anzahl und Quoten von Rehabilitationsmaßnahmen für Leistungsbezieher sowie Personalstärke je Aufgabenbereich. Die Statistik ist von dem Hessischen Statistischen Landesamt jährlich zu erstellen und zu veröffentlichen.“

Begründung: Hessen nimmt mit einem Anteil von über 60 % kommunalen Jobcentern eine Sonderrolle unter den Bundesländern ein. Gerade wegen der Vielzahl an kommunalen Jobcentern besteht in Hessen die Notwendigkeit, deren Aufgabenerfüllung laufend auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu evaluieren. Dies gelingt am besten mit einer statistischen Erfassung.

Die derzeitige Fassung des § 11b OFFENSIV-Gesetz nennt als eine Art „Statistik-Generalklausel“ für die Datenerhebung das wichtige Ziel der Wirkungsfor-

schung. Die Vorschrift ist jedoch unbestimmt mit Blick auf die Art der zu erhebenden Daten. Hinzu kommt, dass die Vorschrift in den vergangenen Jahren nicht mit Leben gefüllt wurde: Die eigentlich vom Statistischen Landesamt zu erstellende „Geschäftsstatistik“ ist – soweit ersichtlich – entgegen der „Soll-Vorschrift“ aus § 11b OFFENSIV-Gesetz nie erstellt worden. In einer Antwort des Sozialministers vom 01.11.2022 auf eine Kleine Anfrage (Drs. 20/9311) heißt es: „Die Landesregierung erhebt selbst keine statistischen Daten zum Bereich des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)“. Die nun beabsichtigte Abschaffung des § 11b OFFENSIV-Gesetz erweckt den Eindruck, die Landesregierung habe an einer transparenten Erhebung und Veröffentlichung von Leistungsdaten hiesiger Jobcenter wenig Interesse. Jobcenter müssen jedoch – wie andere öffentlich finanzierte Institutionen auch – über Aufgabenerledigung und Mittelverwendung transparent berichten. Das Argument, entsprechende Leistungsdaten würden von den Jobcentern bereits an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt, verfängt nicht: denn die an die BA zu übermittelnden Daten sind nicht umfassend. So fehlen beispielsweise Angaben zu (Verdachts-)Fällen von Leistungsmissbrauch. § 11b OFFENSIV-Gesetz kann und muss jedoch – wie vorgeschlagen – weitere landesspezifische Kennzahlen nutzen, die zur Wirkungsforschung weitergehende Schlussfolgerungen zulassen. Hierin liegen Zweck und Vorteil einer Landesvorschrift.

3. Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Kommunen veröffentlichen

An § 8a Abs. 1 OFFENSIV-Gesetz soll folgender Satz angefügt werden: „Die Zielvereinbarungen sind vom Kommunalen Jobcenter und von dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.“

Begründung: Die im Jahr 2011 in das Hessische OFFENSIV-Gesetz eingefügte Verpflichtung zu Zielvereinbarungen ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, mit dem sich einerseits die Kommunalen Jobcenter zu erfolgsorientierten Handeln verpflichten. Andererseits dient der Vergleich von Zielvereinbarungen und tatsächlicher Entwicklung auch dem aufsichtführenden Sozialministerium als Wegweiser bei der unterjährigen Begleitung der Arbeit der Kommunalen Jobcenter. Um die Verbindlichkeit dieses wichtigen Instruments für beide Seiten zu stärken, sollten die Zielvereinbarungen veröffentlicht werden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, aus den Zielvereinbarungen eine geheime Verschlussache zu machen. § 48b SGB II steht einer Veröffentlichung der Zielvereinbarungen nicht entgegen.

4. Arbeit von Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern mit Jobcenter verzahnen

In § 8 soll ein neuer Abs. 4 eingefügt werden: „Die Kommunalen Jobcenter halten ein Konzept über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Kommunalverwaltung vor, insbesondere dem Sozial-, dem Jugend- und dem Gesundheitsamt.“

Begründung: Einer der wesentlichen Vorteile einer Leistungserbringung durch die Kommune sollte darin liegen, dass diese über eine Vielzahl erfahrener

Experten verfügt, die sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Verbesserung von sozialen Problemlagen befassen. Dies sind vor allen Dingen das Sozial-, das Jugend- und das Gesundheitsamt und ggf. besondere Stellen für das Quartiersmanagement, insbesondere bei sozialen Brennpunkten. In der Praxis findet eine Verzahnung der Arbeit des Kommunalen Jobcenters mit anderen Bereichen der Kommune vielfach jedoch nicht statt. Die Gründe hierfür mögen unterschiedlich sein und reichen von angeblichen Datenschutzproblemen bis hin zu unterschiedlichen Mentalitäten in den jeweiligen Bereichen. Das muss sich ändern.

5. Kommunale Arbeitsvermittlung durch abgestimmtes Gesamtkonzept professionalisieren

§ 8 Abs. 3 Satz 1 OFFENSIV-Gesetz wird wie folgt gefasst: "Sie halten ein Konzept für eine regionale und überregionale Arbeitsvermittlung vor".

Begründung: Es ist erfreulich, aber noch nicht ausreichend, dass die kommunalen Jobcenter seit 2011 dazu verpflichtet sind, ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorzuhalten. Dann sollte aber erst recht eine - bisher fehlende - gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines auch den regionalen Bereich umfassenden Arbeitsvermittlungskonzepts aufgenommen werden. Denn weit überwiegend findet Arbeitsvermittlung regional statt. Gerade auch für diesen Bereich muss deshalb sichergestellt werden, dass hier nach System vermittelt wird.

6. Vetorecht für Sozialpartner bei Ein-Euro-Jobs prüfen

Die Landesregierung sollte prüfen, ob ein Vetorecht gegen Arbeitsgelegenheiten und andere Formen der öffentlichen Beschäftigung des Gewerkschafts- oder des Arbeitgebervertreters im Beirat der Jobcenter (§ 18d SGB II) durch landesrechtliche Vorschrift im Rahmen des OFFENSIV-Gesetzes eingeführt werden kann.

Begründung: Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“, § 16d SGB II) können sinnvoll sein, um z. B. die Verfügbarkeit des Arbeitslosen zu prüfen oder um seine Beschäftigungsfähigkeit nach einer langen Zeit der Beschäftigungsentwöhnung schrittweise wieder herzustellen. Allerdings finden Ein-Euro-Jobs vielfach in einem Graubereich zwischen der gesetzlich geforderten Zusätzlichkeit und einer gleichwohl bestehenden Gefahr der Verdrängung echter Beschäftigung statt. Denn eine sinnvolle Beschäftigung, die sowohl einen Nutzen für den Arbeitslosen als auch für einen gemeinnützigen Dritten oder die Allgemeinheit bringt, dürfte in sehr vielen Fällen auch einen regulär bezahlten Arbeitsplatz ausfüllen. Diese Überlegungen treffen noch mehr auf einen sog. Sozialen Arbeitsmarkt zu, mit dem dauerhafte Beschäftigung für angeblich nicht mehr vermittelbare Arbeitslose geschaffen werden soll. Gegen die Stimmen des Gewerkschafts- oder des Arbeitgebervertreters im Beirat der Jobcenter (§ 18d SGB II) sollte deshalb kein Ein-Euro-Job eingeführt werden dürfen.

7. Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Kommunen als SGB-II-Maßnahmeträger auf den Prüfstand

An § 6 Abs. 5 S. 1 OFFENSIV-Gesetz soll folgender Satz angefügt werden: „Bei der Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen nach Satz 1 werden vergaberechtliche Grundsätze beachtet.“

Begründung:

Das richtige Ansinnen des § 6 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes, bei der Durchführung des SGB II die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren, steht oftmals in einem unvereinbaren Konflikt mit der Durchführung von Maßnahmen in Eigenbetrieben bzw. Tochtergesellschaften des zugelassenen kommunalen Trägers.

Sofern ein zugelassener kommunaler Träger einen Maßnahmeträger als Eigenbetrieb oder als Tochtergesellschaft führt, besteht höchste Gefahr für eine Interessenkollision. Denn in diesem Fall hängt der Personalbestand des Eigenbetriebs bzw. der Tochtergesellschaft in erheblichem Maß davon ab, in welchem Umfang das Kommunale Jobcenter dort SGB-II-Maßnahmen durchführt. So entsteht Druck, dem Eigenbetrieb/der Tochtergesellschaft unabhängig von der objektiven Leistungsfähigkeit möglichst viele Maßnahmen zuzuweisen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Durchführung von Maßnahmen in Eigenbetrieben bzw. in Tochtergesellschaften nach derzeitiger Gesetzeslage wohl kein Ausschreibungsverfahren erforderlich ist, wenn der Eigenbetrieb bzw. die Tochtergesellschaft ihre Aufträge fast ausschließlich von der Kommune erhält. Anstelle einer kompletten Untersagung kommt als milderes Mittel in Betracht, den zugelassenen kommunalen Trägern vorzuschreiben, das Vergaberecht anzuwenden. Bei einer Ausschreibung kommt dann nicht

notwendigerweise der Eigenbetrieb bzw. die Tochtergesellschaft zum Zug, sondern je nach Ergebnis der Ausschreibung auch ein Dritter.

8. Jobcenter-Beiräte effizienter aufstellen

Die Landesregierung sollte prüfen, ob die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Jobcenter-Beiräte (§ 18d SGB II) durch Landesrecht geregelt werden kann. Die Größe der Jobcenter-Beiräte sollte auf 15 Mitglieder begrenzt werden. Außerdem sollten die Sozialpartner ein stärkeres Vorschlagsrecht für die Beiräte erhalten. Im Übrigen kommt auch eine Empfehlung an die Kommunen bzw. kommunalen Jobcenter in Betracht

Begründung:

Derzeit bestehen Jobcenter-Beiräte aus bis zu 25 Mitgliedern. In der Praxis verläuft die Arbeit in den örtlichen Beiräten der Jobcenter oftmals erheblich ineffizienter als in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsagenturen. Dies ist auch der Größe der Beiräte geschuldet, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit erschwert. Daher sollte die Anzahl der Mitglieder in Jobcenter-Beiräten durch eine gesetzliche Regelung arbeitsfähiger aufgestellt werden. Eine Größe von bis zu maximal 15 Mitgliedern ist sachgerecht. Dies sehen auch die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen vor.

Außerdem sollten die Sozialpartner größere Einflussmöglichkeiten als bisher erhalten. Derzeit stellen die Sozialpartner regelmäßig nur zwei Mitglieder im örtlichen Beirat. Dies ist in Anbetracht der

Tatsache, dass mittlerweile zwei Drittel der Arbeitslosen von den Jobcentern betreut werden, nicht mehr verhältnismäßig. Die Sozialpartner haben für Arbeitsmarktfragen nicht nur Expertise, sondern tragen ihren jeweiligen Mitgliedern gegenüber für eine gute Beschäftigungslage auch Verantwortung.

9. Bessere Zusammenarbeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Die Aufsichtsbehörden wirken darauf hin, dass kommunale Jobcenter und Agentur für Arbeit räumlich zusammen ziehen, sofern sich dies mit nicht unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand einrichten lässt.“

Begründung: Anders als in gemeinsamen Einrichtungen fehlt in kommunalen Jobcentern der enge Austausch mit den Arbeitsagenturen. Die Doppelstruktur von Arbeitsagenturen und kommunalen Jobcentern führt zu Übergangsproblemen beim Wechsel von Arbeitslosengeld zu Bürgergeld. Durch ein räumliches Zusammenziehen wäre ein fachlicher Austausch zwischen den Behörden besser möglich. Gleichzeitig wären zuständige Ansprechpartner für Arbeitslose schneller erreichbar.

10. Gemeinsame Jugendberufsagenturen

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 3 ergänzt werden: „Kommunale Jobcenter wirken darauf hin, dass sie und die Agentur für Arbeit gemeinsame Jugendberufsagenturen als Anlaufstelle für Personen bis 25 Jahre einrichten.“

Begründung: Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 haben oftmals andere Vermittlungshemmnisse und Probleme als ältere Arbeitslose. Mit Jugendberufsagenturen können diese Probleme gezielt erkannt und frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Daher sollte das bewährte Modell der Jugendberufsagenturen überall umgesetzt werden.

11. Servicestellen für Arbeitgeber einrichten

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 4 ergänzt werden: „Kommunale Jobcenter wirken darauf hin, dass sie und die Agentur für Arbeit gemeinsame Arbeitgeberservices als Ansprechstellen für Arbeitgeber einrichten.“

Begründung: Mit einem gemeinsamen Arbeitgeber-Service entsteht für Arbeitgeber eine einheitliche Anlaufstelle in der Arbeitsverwaltung. Dies erspart den Arbeitgebern Aufwand und schafft neue Chancen für eine Vermittlung in Arbeit.

12. Datenaustausch zwischen kommunalen Jobcentern und Arbeitsagenturen ermöglichen

Der bisherige § 9 Abs. 3 des OFFENSIV-Gesetzes wird § 9 Abs. 4. § 9 Abs. 3 OFFENSIV-Gesetz wird wie folgt gefasst: „Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die kommunalen Jobcenter Datenschnittstellen mit den örtlichen Arbeitsagenturen einrichten und nutzen, die einen elektronischen Datenaustausch zulassen. Hierzu sind in Abstimmung mit den Arbeitsagenturen regelmäßig einheitliche Datenverarbeitungssysteme zu verwenden.“

Begründung: Mit der Neuregelung soll das OFFENSIV-Gesetz sicherstellen, dass

kommunale Jobcenter in die Lage versetzt werden, Daten (z. B. über die Erwerbslosenbiografie) maschinell von den Arbeitsagenturen entgegennehmen zu können. Denn kommunale Jobcenter könnten von den bei den Arbeitsagenturen bereits erhobenen Daten profitieren, etwa beim Wechsel von Arbeitslosengeld zu Bürgergeld. In der Praxis findet ein solcher Austausch aber nicht statt, insbesondere deshalb, weil kommunale Jobcenter andere IT-Systeme als die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung und die Arbeitsagenturen nutzen. Die kommunalen Jobcenter erheben meist eigene Daten durch Befragung des Leistungsbeziehers. So geht ein vollständiger und objektiver Überblick der bei der Arbeitsagentur gesammelten Informationen etwa über Fördermaßnahmen, Erwerbsbiografie und Qualifikationen des Bürgergeld-Beziehers verloren. Eine Übertragung von Daten via E-Mail, wie sie in der Antwort des Sozialministers vom 01.08.2022 (Drs. 20/8650) erwähnt ist, ist erstens wegen des damit verbundenen fehleranfälligen Übertragungsaufwands keine gleichwertige Lösung. Und zweitens fehlt es an der Verbindlichkeit für die kommunalen Jobcenter, die Daten der Arbeitsagentur zu nutzen.

